

Knapp zwanzig Jahre ist es her, dass der Deutsche Bundestag das „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ verabschiedet hat. In diesem Monat soll es zum achten Mal novelliert werden. Wieder einmal wird darüber diskutiert, mit welchen Instrumenten man die SED-Diktatur am besten aufarbeiten kann.

Anlass der geplanten Novelle ist, dass Überprüfungen auf eine frühere Stasi-Tätigkeit nur noch bis zum Jahresende möglich sind. Ursprünglich hatte der Bundestag diese Möglichkeit auf 15 Jahre begrenzt, nach Protesten von Opferverbänden wurde sie aber um fünf Jahre verlängert. Während die Opfer damals eine Fortschreibung der bestehenden Regelungen forderten, konnte sich die Koalition von CDU/CSU und SPD nur auf drastisch reduzierte Bestimmungen einigen: Überprüft werden können seit 2007 neben Abgeordneten, Regierungsmitgliedern, Richtern und Spitzensportlern nur noch die Leiter von Behörden – und keine anderen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.

Schon im Frühjahr 2010 kündigte die schwarz-gelbe Koalition an, dass sie die Überprüfungen noch einmal verlängern wolle. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Diskussionen in Brandenburg, wo immer wieder Abgeordnete, Richter und höhere Polizeibeamte als ehemalige Stasi-Mitarbeiter enttarnt wurden, verständigte man sich darauf, den Kreis der Überprüfbaren wieder auszuweiten. SPD und Grüne wollen die Überprüfungen dagegen weiter einschränken. Alle Parteien bis auf die Linkspartei sind sich aber einig, die Überprüfungen bis Ende 2019 zu verlängern, also bis in das dreißigste Jahr nach der Friedlichen Revolution.

Die Regierungskoalition plant noch mehr Änderungen, etwa eine Erleichterung des Zugangs von Angehörigen zu den Akten Verstorbener. Auch Forscher und Journalisten sollen Akten künftig schon zehn statt bisher dreißig Jahre nach dem Tod einsehen können, sofern schutzwürdige Belange dem nicht entgegenstehen. An anderer Stelle soll der Zugang zu den Akten erschwert werden: So müssen Personen der Zeitgeschichte künftig vorab benachrichtigt werden, sollten Journalisten deren Akten einsehen wollen. Außerdem sollen Wissenschaftler und Opfer für die Akteneinsicht erstmals Gebühren zahlen.

Im Blick auf die Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist es jedoch sinnvoll, sich die wichtigsten Ziele der Aufarbeitung vor Augen zu führen und die Praxis an der Theorie zu messen. Der erste Punkt, die Akteneinsicht für Verfolgte, wurde im Stasi-Unterlagen-Gesetz im Prinzip gut geregelt. Probleme ergaben sich allerdings in der Praxis. Bis heute beträgt die Wartezeit für Opfer oft mehr als zwei Jahre. Da die Erschließung der Akten nur langsam vorankam, müssen die Verfolgten zum Teil immer wieder nachfragen, ob neue Akten aufgetaucht sind – wodurch sich der Antragsstau weiter vergrößert.

Weniger zufriedenstellend ist der Aktenzugang für Wissenschaft und Medien. Zwar sind die Unterlagen über Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes offen zugänglich, doch die über alle anderen Personen nicht. Stasi-Unterlagen müssen deshalb vor der Herausgabe oft so stark anonymisiert werden, dass sie kaum mehr verständlich sind. Auch Akten über Personen der Zeitgeschichte sind seit einer Klage des früheren Bundeskanzlers Kohl nicht mehr frei einsehbar. Die Betroffenen müssen vorher benachrichtigt werden und können gerichtlich gegen die Herausgabe vorgehen. Vor allem aber wird die Forschung dadurch beeinträchtigt, dass mehr als die Hälfte der Akten sachlich noch nicht erschlossen und digitale Recherchen so gut wie unmöglich sind.

Für strafrechtliche Ermittlungen gegen die Verantwortlichen der SED-Diktatur wurden die Akten weitgehend geöffnet. Doch in der Praxis kam es auch hier zu Problemen. Nach langem Streit, ob die Staatsanwaltschaften Originalakten oder Kopien bekommen sollten, ging abermals Zeit verloren, weil jedes Land für sich ermittelte und die Berliner Staatsanwaltschaft als wichtigste Ermittlungsbehörde zu wenig Unterstützung erhielt. Einige Verfahren konnten dadurch nicht innerhalb der Verjährungsfristen abgeschlossen werden. Seit dem 3. Oktober 2000 sind in Deutschland alle kommunistischen Verbrechen außer Mord verjährt.

Um eine personelle Erneuerung zu ermöglichen, sah das Stasi-Unterlagen-Gesetz vor, dass bestimmte Personengruppen auf eine Stasi-Tätigkeit hin überprüft werden könnten: Abgeordnete, Geistliche, An-

wälte, Richter und andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie leitende Personen in Unternehmen, Vereinen oder Verbänden. Nicht nur aufgrund der mehr als 1,7 Millionen Überprüfungen, sondern auch wegen der Debatten über prominente Fälle wurde die Arbeit der Stasi-Unterlagen-Behörden für viele zum Inbegriff der Aufarbeitung.

Doch gab es auch auf diesem Feld Probleme. Zum einen beschränkten sich die Überprüfungen auf eine frühere Stasi-Tätigkeit, während Partei- oder Staatsfunktionen unbeachtet blieben. Überdies machten viele Berechtigte wie die PDS/Linksfraktion im Bundestag von der Möglichkeit der Überprüfung keinen Gebrauch. Das Gesetz hat sie nicht dazu verpflichtet. Auch der Bundestag hat die obligatorische

Die frühzeitige Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes hat Deutschland in den neunziger Jahren den Ruf eingetragen, den Kommunismus besonders vorbildlich aufzuarbeiten. Mittlerweile haben viele Länder in Mittel- und Osteuropa Regelungen für den Umgang mit Stasi-Akten und zur Sanktionierung der Täter gefunden, die den deutschen in nichts nachstehen – und in vielem besser sind.

Überprüfung seiner Mitglieder abgelehnt. Zum Dritten kennt das Gesetz keine Konsequenzen für eine Stasi-Tätigkeit. Daher gehören dem Bundestag und den Landesparlamenten mehr als ein Dutzend ehemaliger Inoffizieller Mitarbeiter (IM) an, in Ostdeutschland wurde mehr als die Hälfte der enttarnten Landesbediensteten weiterbeschäftigt. Schließlich müssen die Ergebnisse einer Überprüfung nicht veröffentlicht werden. Ein enttarnter IM erscheint für Außenstehende weiterhin als unbelastet.

Die zeitige Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes hat Deutschland den Ruf eingetragen, den Kommunismus besonders vorbildlich aufzuarbeiten. Eine nähere Beschäftigung mit den Regelungen in anderen vormals sozialistischen Ländern zeigt allerdings, dass manche inzwischen Regelungen entwickelt haben, die wesentlich schärfer und präziser sind. So ist es Verfolgten in den meisten Ländern mittlerweile möglich, Akten kostenfrei einzusehen. In der Regel erfahren sie auch die Klarnamen der Informanten, die auf sie angesetzt waren. In der Slowakei stellt ihnen das Institut des Nationalen Gedenkens (UPN) jedoch nicht nur die sie betreffenden Aufzeichnungen, sondern auch die des Agenten und seines Führungsoffiziers zur Verfügung. Das tschechische Institut für das Studium totalitärer Regime (USTR) gewährt sogar Einsicht in deren Personalakten, die Namen Dritter werden in den eigenen Akten nicht geschwärzt. In Bulgarien und Serbien dürfen im Gegensatz zu Deutschland auch bevollmächtigte Vertreter die Akten einsehen. Allen Antragstellern müssen in diesen Ländern zudem innerhalb von 30 beziehungsweise 60 Tagen der Zeitpunkt und der Ort der Akteneinsicht schriftlich mitgeteilt werden.

Noch bedeutsamer ist, dass die Institute, die mit der Verwahrung der Stasi-Akten be-

auftragt sind, mitunter auch für die Rehabilitierung der Verfolgten sorgen müssen. Zu diesem Zweck müssen Unterlagen nicht zwischen verschiedenen Institutionen hin und her gereicht werden. Das spart Zeit und liegt daher im unmittelbaren Interesse der zum Teil hochbetagten Opfer.

So stellt die Kommission zur Offenlegung der Dokumente und der Zugehörigkeit bulgarischer Bürger zur Staatssicherheit und zu den Nachrichtendiensten der Bulgarischen Volksarmee (COMDOS) Bescheinigungen über erlittene Repressionen aus, die zu einer gesetzlich geregelten Entschädigung berechtigen. In der Slowakei verleiht das UPN ehemaligen Oppositionellen den Status eines Kämpfers des antikomunistischen Widerstands, mit dem sie die Privilegien für Kriegsveteranen in An-

gen Forschungskuratorium erteilt; sie kann sogar eingeklagt werden. In einer Erklärung muss man sich verpflichten, für die Veröffentlichung der Vorschriften und den Datenschutz einzuhalten. Für die Aufarbeitung zentraler historischer Ereignisse sind Ausnahmen möglich. Anschließend besteht die Möglichkeit, Unterlagen ungeschwärzt einzusehen – es sei denn, die Opfer haben das explizit untersagt. In Rumänien können sich die Forscher direkt beim CNSAS akkreditieren und erhalten dann sogar ungeschwärzte Kopien. Verstöße gegen den Personendatenschutz können zivil- und strafrechtlich geahndet werden.

Eine Erleichterung für die Forschung stellt auch die in vielen Ländern betriebene Digitalisierung der Unterlagen dar – allein in der Tschechischen Republik liegen

Die tschechoslowakischen Lustrationsgesetze von 1991 und 1992 stechen hier hervor, weil sie umfangreiche Überprüfungen vorschreiben – und zwar nicht nur auf Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst, sondern auch auf höhere Funktionen in der kommunistischen Staatspartei sowie auf Mitgliedschaft in der Volksmiliz. Wenn ein Bürger oder eine Organisation einen entsprechenden Verdacht hat, können diese auch selbst eine Überprüfung beantragen. Belastete Personen sind von leitenden Funktionen in Armee, Polizei, Justiz, Verwaltung, Medien, Universitäten oder Staatsbetrieben per Gesetz ausgeschlossen. Nach der Staatsteilung verzichtete die Slowakei auf diese Regelungen, während Tschechien sie fortgeschrieben und das Innenministerium mit ihrer Anwendung beauf-

teil des Verfassungsgerichtes seit 2008 jedoch nur noch die Kammer für Verwaltungsangelegenheiten am Bukarester Verwaltungsgericht treffen. Eine bloße Verbindung zur Geheimpolizei reicht dafür nicht aus. Dem Informanten muss vielmehr nachgewiesen werden, dass er Grundrechte und -freiheiten anderer verletzt hat.

Im Gegensatz zu Deutschland werden die Überprüfungsergebnisse in den meisten Ländern öffentlich gemacht. In Bulgarien werden sie im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der COMDOS-Kommission publiziert. In Polen wird das Eingeständnis einer Stasi-Tätigkeit oder das Urteil über eine unwahre Erklärung im Amtsblatt veröffentlicht. Auch in Rumänien erscheinen die rechtskräftigen Urteile im Amtsblatt, bislang zu etwa 700 Offizieren und 170 Informanten. Auf Anfrage informiert der CNSAS jeden Bürger, ob Inhaber eines öffentlichen Amtes oder Kandidaten Mitarbeiter der Securitate waren.

In Ungarn hat man als Bürger ebenfalls das Recht, beim Historischen Archiv der Staatssicherheitsdienste Ungarns (ABTL) Informationen über die Stasi-Vergangenheit von Personen des öffentlichen Lebens zu erhalten. In Polen kann jeder Bürger zudem die Stasi-Akten der im Gesetz genannten Amtsträger einsehen, außerdem die Aufzeichnungen der Überprüfungsverfahren und die Stasi-Unterlagen früherer kommunistischer Funktionäre. Im Internet veröffentlicht das IPN zusätzlich Verzeichnisse hauptamtlicher Stasi-Mitarbeiter und leitender Partei- und Staatsfunktionäre – Informationen, die in Deutschland nur mit großer Mühe zu beschaffen sind.

In mehreren Ländern dürfen belastete Personen ihre Ämter nicht mehr ausüben. In Ungarn wurden sie förmlich aufgefordert, ihre Posten aufzugeben; andernfalls würde der Fall veröffentlicht. In Rumänien wird einem Täter nach einem entsprechenden Gerichtsbeschluss die für öffentliche Ämter erforderliche Unbedenklichkeitserklärung verwehrt. Auch in Polen kann das Gericht eine Person aufgrund mangelnder „moralischer Qualifikation“ ihres Amtes für verlustig erklären – nicht wegen der Stasi-Belastung, sondern wegen falscher Angaben darüber.

Viele Länder haben Deutschland auch noch anderer Beziehung in den Schatten gestellt: Die Verherrlichung des Kommunismus und die Zurschaustellung seiner Symbole ist vielerorts genauso verboten wie die des Nationalsozialismus. Schon 1993 hat Prag in einem Gesetz „über die Rechtswidrigkeit des kommunistischen Regimes“ die Kommunistische Partei als „verbrecherische Organisation“ verurteilt. Drei Jahre später deklarierte die Slowakei das kommunistische Regime per Gesetz als „verabscheuungswürdig“ und erklärte den Widerstand dagegen als legitim.

Wer in Litauen heute Zeichen nationalsozialistischer oder kommunistischer Organisationen öffentlich zur Schau stellt, der muss mit einem Bußgeld von umgerechnet bis zu 290 Euro und der Beschlagnahme des Gegenstandes rechnen. Wer bei Aufmärschen in Lettland Symbole der ehemaligen Sowjetunion oder Nazi-Deutschlands präsentiert, muss bis zu 350 Euro Bußgeld zahlen. Auch in Ungarn drohen für vergleichbare Delikte Geldstrafen. In Lettland, Ungarn, der Tschechischen Republik und Polen steht zudem die Leugnung der nationalsozialistischen und kommunistischen Verbrechen unter Strafe: In den letztgenannten Ländern drohen dafür bis zu drei, in Lettland sogar bis zu fünf Jahre Haft. Eine Initiative der tschechischen Regierung, ähnliche Regelungen europaweit einzuführen, wurde 2007 von Justizminister Zypries (SPD) abgelehnt. Deutschland hatte damals die EU-Präsidenschaft inne.

Gleichwohl steht die Bundesrepublik international immer im Ruf, sich den Schattenseiten der Geschichte aufrichtig gestellt zu haben. Die Gedenkstätten an den ehemaligen Orten des Terrors erfreuen sich weltweit großen Interesses. Selbst in Tunesien oder Ägypten interessiert man sich für die Erfahrungen, die man hierzulande mit der Bewältigung der Vergangenheit gemacht hat. Allerdings ist das positive Bild nur noch teilweise gerechtfertigt. Auf dem Gebiet der rechtlichen Instrumente zur Aufarbeitung des Kommunismus hat Deutschland seine einstige Vorreiterrolle verloren.

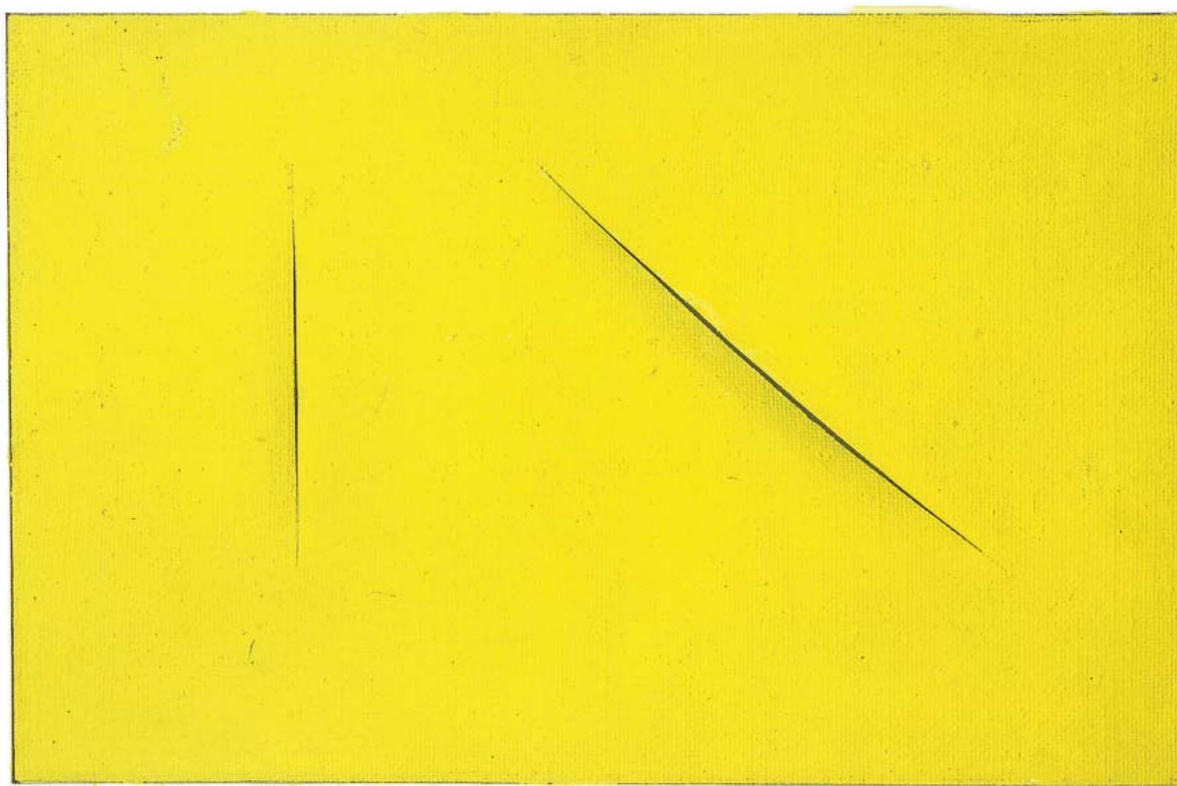
◆ ◆ ◆

Der Verfasser ist Direktor der Stasi-Opfer-Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen. Von 1992 bis 2000 arbeitete er in der Forschungsabteilung des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (Gauck-Behörde/Birther-Behörde).

Lucio Fontana, *conchetto spaziale*, 59 T 42, 1959, Tempora auf Leinwand, 42 x 64 cm © Lucio Fontana by SIAE/VG Bild-Kunst, Bonn 2011.

Der lange Schatten der Staatssicherheit

Von Dr. Hubertus Knabe



spruch nehmen können. In Rumänien meldet der Nationale Rat zur Aufarbeitung der Securitate-Akten (CNSAS) bestimmte Verfolgte dem Gericht und unterstützt eine Kommission des Justizministeriums bei ihrer Einstufung als Widerstandskämpfer. Letztere haben nicht nur Anspruch auf materielle Entschädigung, sondern auch auf die Verleihung eines Gedenkkreuzes für Antikomunistischen Widerstand.

Auch hinsichtlich des Aktenzugangs für Wissenschaftler und Medienvertreter gibt es in einigen exkommunistischen Ländern weitergehende Regelungen als in Deutschland. Am einfachsten ist das Verfahren in der Tschechischen Republik und in Bulgarien. Dort kann jeder Bürger für wissenschaftliche und journalistische Zwecke sämtliche Stasi-Akten einsehen. Nur in den Kopien werden die Daten Dritter geschwärzt, wenn diese keine Genehmigung zur Herausgabe erteilt haben. In Bulgarien müssen die Nutzer eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen. In Tschechien wird vorausgesetzt, dass sie sich an das Gesetz über den Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten halten. Das zeit- und personalintensive Anonymisieren, wie es in Deutschland praktiziert wird, entfällt dadurch.

Andere Länder haben das Problem des Datenschutzes durch einen privilegierten Aktenzugang für Wissenschaftler gelöst. Dadurch wird das verfassungsrechtlich problematische Verfahren in Deutschland vermieden, ausschließlich Behördenforschern Zugang zu den ungeschwärzten Akten zu gewähren. In Ungarn muss man als Wissenschaftler zunächst eine Genehmigung beantragen. Sie wird nach Vorlage bestimmter Unterlagen von einem unabhän-

gentlerweise mehr als 18 Millionen Seiten digitalisiert vor. Das USTR hat sogar die Aktenverzeichnisse der Geheimpolizei ins Internet gestellt, so dass man per Suchmaske nach einem beliebigen Namen suchen kann – und sofort erfährt, von welcher Abteilung die Person warum und wie in welcher Akte registriert wurde. Per Mausclick muss man vorher bestätigen, zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Angaben auch fehlerhaft sein können.

Die strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder der Eliten der einstigen Diktaturen erfolgt in den meisten Ländern zentral. Das Institut für Nationales Gedenken (IPN) in Polen bietet ein interessantes Beispiel, da es über eine Abteilung verfügt, die gleichzeitig zur Generalstaatsanwaltschaft gehört: die Hauptkommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk. In ihr arbeiten Staatsanwälte, die Strafverfahren zu nationalsozialistischen und kommunistischen Verbrechen durchführen. Diese verjähren, von 1990 an gerechnet, erst nach 30, im Fall von Mord nach 40 Jahren. Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren gar nicht. Das IPN soll nicht nur für die Bestrafung der Verantwortlichen sorgen, sondern auch die Taten aufklären. Deshalb kann auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verzichtet werden, wenn die Beschuldigten von sich aus ihre Mittäter benennen. Die Hauptkommission hat direkten Zugang zu den Akten und ist für alle einschlägigen Verfahren zuständig – was in Deutschland in Form der Zentralen Ermittlungsstelle in Ludwigsburg nur bei NS-Verbrechen der Fall ist. Ein zentrales Amt für die Untersuchung kommunistischer Verbrechen (UDV) existiert auch in Tschechien. Dort ist es der Polizei unterstellt.

Weitergehende Regelungen als in Deutschland gibt es in vielen Ländern auch hinsichtlich der Praxis der Überprü-

tragte. Bislang kam es zu knapp 500 000 Überprüfungen, in etwa 15 000 Fällen wurde man fündig.

Überprüfungen auf eine frühere Geheimdienst-Tätigkeit gibt es auch in vielen anderen Ländern. Im Unterschied zu deutschem Recht sind die Überprüfungen in der Regel obligatorisch und erfassen auch Kandidaten für Ämter und Mandate. In Bulgarien und Rumänien müssen unter anderen die Vorstände von Arbeitgeber-, Gewerkschafts- oder nationalen Sportverbänden, leitende Polizeibeamte und Armeefoffiziere sowie führende Journalisten staatlicher und privater Medien überprüft werden. Noch umfangreichere Prüfungen gibt es in Polen. Dort müssen selbst private Rechtsanwälte überprüft werden. Und selbst in Serbien ist die Überprüfung der Mitglieder der Nationalversammlung verpflichtend.

Bei der Bewertung der Ergebnisse gibt es keine einheitliche Linie. In Bulgarien und Serbien beurteilen vom Parlament gewählte Aktenkommissionen eine Belastung; ihre Entscheidung kann gerichtlich angefochten werden. In Ungarn war ein dreiköpfiges Richterergremium zuständig. Im Jahr 2005 wurden die Überprüfungen eingestellt. In Polen muss man zunächst eine Erklärung abgeben, ob man mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet hat. Diese wird von einem Staatsanwalt des IPN kontrolliert. Im Zweifelsfall bringt er den Fall vor Gericht, das abschließend über den Sachverhalt entscheidet.

In Rumänien existiert ein ähnliches, aber strengeres Verfahren: Angehörige aller im Gesetz genannten Personengruppen sind verpflichtet, eine beglaubigte Erklärung abzugeben, ob sie hauptamtlicher oder Inoffizieller Mitarbeiter der Securitate waren. Anschließend überprüft der CNSAS die Angaben. Eine rechtsverbindliche Aussage, dass jemand für die Geheimpolizei gearbeitet hat, darf nach einem Ur-



Ein F.A.Z.-Reise-Hörbuch

Erfahren Sie auf diesem Hörbuch mehr über gute irische Küche, Poetry Slams in Dublin und über Achill Island, die Insel aus Bölls „Irischem Tagebuch“.

2:28 Stunden Gesamtspielzeit auf 2 Audio-CDs
ISBN 978-3-89843-997-8

Preis: 19,90 €

So können Sie bestellen:

- ▶ Telefon (069) 75 91-10 10*
- ▶ Telefax (069) 75 91-29 48
- ▶ E-Mail: faz-audio@faz.de
- ▶ Internet-Shop: www.faz-hoerbuch.de/Irland

* Normaler Festnetzanschluss mit den üblichen Gebühren.
Versandkosten in Deutschland 3,80 €, innerhalb Europas 7,50 €, außerhalb Europas 15,- €.

Frankfurter Allgemeine Archiv